

Vorlage		Vorlage-Nr:	FB 20/0081/WP17
Federführende Dienststelle: Fachbereich Finanzsteuerung		Status:	öffentlich
Beteiligte Dienststelle/n:		AZ:	
		Datum:	13.09.2016
		Verfasser:	Hr. Schlaak
Satzungsänderungen der "Stiftungen" Ludwig Mies van der Rohe, Salvatorkirche sowie Musik, Wissenschaft und Kunst			
Beratungsfolge:		TOP: __	
Datum	Gremium	Kompetenz	
04.10.2016	FA	Anhörung/Empfehlung	
26.10.2016	Rat	Entscheidung	

Beschlussvorschlag:

Der Finanzausschuss empfiehlt dem Rat der Stadt die geänderten Satzungen der „Stiftungen“ Ludwig Mies van der Rohe, Salvatorkirche sowie Musik, Wissenschaft und Kunst zu beschließen.

Der Rat der Stadt beschließt die geänderten Satzungen der „Stiftungen“ Ludwig Mies van der Rohe, Salvatorkirche sowie Musik, Wissenschaft und Kunst.

finanzielle Auswirkungen

Investive Auswirkungen	Ansatz 20xx	Fortgeschriebe- ner Ansatz 20xx	Ansatz 20xx ff.	Fortgeschriebe- ner Ansatz 20xx ff.	Gesamt- bedarf (alt)	Gesamt- bedarf (neu)
Einzahlungen	0	0	0	0	0	0
Auszahlungen	0	0	0	0	0	0
Ergebnis	0	0	0	0	0	0
+ Verbesserung / - Verslechterun g	<i>0</i>		<i>0</i>			
	Deckung ist gegeben/ keine ausreichende Deckung vorhanden		Deckung ist gegeben/ keine ausreichende Deckung vorhanden			

konsumtive Auswirkungen	Ansatz 20xx	Fortgeschriebe- ner Ansatz 20xx	Ansatz 20xx ff.	Fortgeschriebe- ner Ansatz 20xx ff.	Folgekos- ten (alt)	Folgekos- ten (neu)
Ertrag	0	0	0	0	0	0
Personal-/ Sachaufwand	0	0	0	0	0	0
Abschreibungen	0	0	0	0	0	0
Ergebnis	0	0	0	0	0	0
+ Verbesserung / - Verslechterun g	<i>0</i>		<i>0</i>			
	Deckung ist gegeben/ keine ausreichende Deckung vorhanden		Deckung ist gegeben/ keine ausreichende Deckung vorhanden			

Es ergeben sich keine finanziellen Auswirkungen auf den Haushalt der Stadt Aachen.

Erläuterungen:

Die „Stiftungen“ sind rechtlich unselbständige, örtliche Stiftungen. Sie werden von der Stadt Aachen treuhandähnlich verwaltet nach den für sie geltenden rechtlichen Bestimmungen, der GO NRW, vor allem die §§ 97 und 100, sowie der AO im Hinblick auf die Gemeinnützigkeit der Stiftung.

Die als Anlage beigefügten bisher gültigen Stiftungsbestimmungen werden durch die neuen Stiftungssatzungen ersetzt. Diese Überarbeitung der Satzungen ist nötig geworden, um künftig die Gemeinnützigkeit nach den §§ 51 ff der Abgabenordnung sicher zu stellen.

Die Stiftungen bleiben auch nach der Satzungsänderung gem. § 5 Abs. 1 Nr. 9 KStG von der Körperschaftsteuer/ Gewerbesteuer befreit und unterliegen nicht der Erbersatzsteuer nach § 1 Abs. 1 Ziff. 4 ErbStG; ein wirtschaftlicher Geschäftsbetrieb liegt nicht vor (§ 5 Abs. 1 Nr. 9 KStG/ § 3 Abs. 1 Nr. 6 GewStG).

Die Förderung geschieht durch die Bezuschussung Dritter. Eine positive Vorabstimmung mit dem Finanzamt Aachen-Stadt und der Bezirksregierung zur Übereinstimmung der zur Beschlussfassung vorgelegten Stiftungsverfassung mit den Bestimmungen der AO / AEAO und zur Genehmigungsfähigkeit i.S.d. GO NRW hat stattgefunden.

In allen drei vorliegenden Satzungen wurde, analog der anderen, im Besitz der Stadt Aachen befindlichen, gemeinnützigen „Stiftungen“, der Verwaltungskostenbeitrag von 7,5% auf 10% erhöht.

Anlage/n:

Bisherige Satzungen der „Stiftungen“

Neufassung der Satzungen der „Stiftungen“ Mies van der Rohe, Musik, Wissenschaft und Kunst und Salvatorkirche

Bestimmungen
für die Stiftung Ludwig Mies van der Rohe

§ 1

Zweck dieser Stiftung ist die Förderung von Schülern der Berufsfachschule für Technik bzw. ihrer Ergänzungs-/Nachfolgeeinrichtung an der Mies van der Rohe-Schule (Gewerbl. Schule I).

Die Stiftung ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 2

Für die Verwaltung des Vermögens ist an die Stadt Aachen ein Verwaltungskostenbeitrag von 7,5 % der Bruttoeinnahmen zu zahlen.

§ 3

Das Vermögen der Stiftung ist zinsbringend anzulegen. Die im Betriebsfonds der Stadtkasse befindlichen flüssigen Mittel der Stiftung sind angemessen zu verzinsen.

§ 4

Eine andere Verwendung des Vermögens und der Erträge des Vermögens als zu den vorerwähnten Zwecken wird ausdrücklich ausgeschlossen. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Stiftung fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Bei einer Auflösung der Stiftung oder bei Fortfall des bisherigen Zweckes darf die Stadt Aachen keinerlei Vermögenswerte in ihr allgemeines Vermögen überführen. Für die Verwendung des Stiftungsvermögens ist alsdann ein ähnlicher Zweck zu beschließen.

§ 5

Diese Bestimmungen treten am 1. 7. 1990 in Kraft.

Die vom Rat der Stadt Aachen am 9.12.1987 beschlossenen Stiftungsbestimmungen werden gleichzeitig aufgehoben.

Bestimmungen
des Stiftungsfonds für Musik, Wissenschaft und Kunst

§ 1

Der Stiftungsfonds für Musik, Wissenschaft und Kunst verfolgt ausschließlich und unmittelbar im Sinne der jeweils geltenden abgaberechtlichen Bestimmungen den gemeinnützigen Zweck, den Zuschußbedarf des Suermondt-Ludwig-Museums und Couvenhaus ganz oder teilweise zu finanzieren.

Die Stiftung ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 2

Für die Verwaltung des Vermögens ist an die Stadt Aachen ein Verwaltungskostenbeitrag von 7,5 % der um die Einnahmen aus fremdverwaltetem Grundbesitz verminderten Bruttoeinnahmen zu zahlen.

§ 3

Das Kapitalvermögen der Stiftung ist zinsbringend anzulegen. Die im Betriebsfonds der Stadtkasse befindlichen flüssigen Mittel der Stiftung sind angemessen zu verzinsen.

§ 4

Eine andere Verwendung des Vermögens und der Erträge des Vermögens als zu den vorerwähnten gemeinnützigen Zwecken wird ausdrücklich ausgeschlossen. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Stiftung fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Bei einer Auflösung der Stiftung oder bei Fortfall des bisherigen Zweckes darf die Stadt Aachen keinerlei Vermögenswerte des Stiftungsvermögens in ihr allgemeines Vermögen überführen. Für die Verwendung des Stiftungsvermögens ist alsdann ein ähnlicher gemeinnütziger oder mildtätiger Zweck zu beschließen.

§ 5

Diese Bestimmungen treten am 1.7.1990 in Kraft.

Die vom Rat der Stadt Aachen am 9.12.1987 beschlossenen Stiftungsbestimmungen werden gleichzeitig aufgehoben.

114 209

Bestimmungen
für die Stiftung zugunsten der Salvatorkirche

§ 1

Die Stiftung zugunsten der Salvatorkirche verfolgt ausschließlich und unmittelbar im Sinne der jeweils geltenden abgaberechtlichen Bestimmungen den gemeinnützigen oder mildtätigen Zweck, die bauliche Unterhaltung der Salvatorkirche ganz oder teilweise zu finanzieren.

Die Stiftung ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 2

Für die Verwaltung des Vermögens ist an die Stadt Aachen ein Verwaltungskostenbeitrag von 7,5 % der um die Einnahmen aus fremdverwaltetem Grundbesitz verminderten Bruttoeinnahmen zu zahlen.

§ 3

Das Kapitalvermögen der Stiftung ist zinsbringend anzulegen. Die im Betriebsfonds der Stadtkasse befindlichen flüssigen Mittel der Stiftung sind angemessen zu verzinsen.

§ 4

Eine andere Verwendung des Vermögens und der Erträge des Vermögens als zu den vorerwähnten gemeinnützigen Zwecken wird ausdrücklich ausgeschlossen. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Stiftung fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Bei einer Auflösung der Stiftung oder bei Fortfall des bisherigen Zweckes darf die Stadt Aachen keinerlei Vermögenswerte des Stiftungsvermögens in ihr allgemeines Vermögen überführen. Für die Verwendung des Stiftungsvermögens ist alsdann ein ähnlicher gemeinnütziger oder mildtätiger Zweck zu beschließen.

§ 5

Diese Bestimmungen treten am 1.7.1990 in Kraft.

Die vom Rat der Stadt Aachen am 9.12.1987 beschlossenen Stiftungsbestimmungen werden gleichzeitig aufgehoben.

**Stiftungssatzung
für die
rechtlich unselbständige Stiftung
„Salvatorkirche“
der Stadt Aachen
vom 01.01.2016**
(Sondervermögen der Stadt Aachen)

Aufgrund des § 41 Abs. 1 Buchstabe n) der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 25. Juni 2015 (GV. NRW. S. 496) und der §§ 59 - 63 der Abgabenordnung (AO) vom 01.10.2002 (BGBl I S. 3866, 2003 I S. 61), zuletzt geändert durch Artikel 3 Absatz 13 des Gesetzes vom 26. Juli 2016 (BGBl. I S. 1824) hat der Rat der Stadt Aachen in seiner Sitzung am 26.10.2016 folgende Stiftungssatzung beschlossen:

§ 1

Name, Rechtsform, Sitz und Zweck der Stiftung

- (1) Die rechtlich unselbständige Stiftung „Salvatorkirche“ mit Sitz in Aachen verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Die Stadt Aachen ist Trägerin der Stiftung. Das Vermögen der Stiftung ist nach § 97 Abs. 1 Nr. 2 GO NRW Sondervermögen der Stadt Aachen.

Für das Sondervermögen gelten alle Vorschriften der GO NRW über die Haushaltswirtschaft der Gemeinden. Das Sondervermögen ist im Haushaltsplan, im Jahresabschluss und in der Bilanz (Sonderposten) der Stadt Aachen gesondert auszuweisen bzw. zu bilanzieren.

- (2) Zweck der Stiftung ist die Beschaffung von Mitteln zur Förderung der baulichen Unterhaltung des Baudenkmals Salvatorkirche zu Aachen.

§ 2

Selbstlosigkeit der Stiftung

Die Stiftung ist selbstlos tätig; sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 3

Mittelverwendung

Mittel der Stiftung dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Stifter und Ihre Rechtsnachfolger erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln der Stiftung.

§ 4

Verwendung der Vermögenserträgen und Zuwendungen

- (1) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Stiftung fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (2) Die Erträge des Stiftungsvermögens und die ihm nicht zuwachsenden Zuwendungen sind, nach Abzug aller sonstigen erforderlichen Aufwendungen der Stiftung, u.a. 10% Verwaltungskostenbeitrag, zeitnah zur Erfüllung der Stiftungszwecke zu verwenden. Freie oder zweckgebundene Rücklagen können im Rahmen des steuerrechtlich Zulässigen gebildet werden. Freie Rücklagen dürfen ganz oder teilweise dem Vermögen zugeordnet werden.
- (3) Dem Stiftungsvermögen zuzuführen sind Zuwendungen, die dazu durch den Zuwendenden bestimmt sind.

§ 5

Erhalt des Stiftungsvermögens

Das Stiftungsvermögen ist in seinem Werte ungeschmälert zu erhalten. Das Grundstockvermögen der Stiftung beträgt zum 31.12.2014: 27.814,84 Euro

§ 6

Rechtsstellung der Begünstigten

Ein Rechtsanspruch auf Leistungen aus dieser Stiftung steht niemandem zu. Die zur Verwirklichung des Satzungszwecks zur Verfügung stehenden Mittel werden, in Form eines Zuschusses, ausschließlich an die Eigentümerin/den Eigentümer der Salvatorkirche vergeben.

§ 7

Auflösung, Aufhebung der Stiftung

- (1) Bei Auflösung oder Aufhebung der Stiftung gemäß § 100 Abs. 2 GO NRW verbleibt das Vermögen bei der Stadt Aachen, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige oder mildtätige Zwecke zu verwenden hat.
- (2) Die Verwendung ist mit der kommunalen Aufsichtsbehörde (Bezirksregierung Köln) abzustimmen und darf erst nach Genehmigung der Bezirksregierung und Einwilligung des zuständigen Finanzamts Aachen Stadt ausgeführt werden.

§ 8

Stellung des Finanzamts

Die Steuerfreiheit der Stiftung darf durch Änderungen des Stiftungszwecks nicht gefährdet werden. Beschlüsse über Änderungen der Stiftungssatzung und über die Auflösung der Stiftung sind dem zuständigen Finanzamt anzuzeigen. Bei Änderungen der Stiftungssatzung, die den Stiftungszweck betreffen, ist zuvor die Stellungnahme des zuständigen Finanzamts zum Fortbestand der Steuerbegünstigung einzuholen.

§ 9

Inkrafttreten

Die Stiftungssatzung tritt mit Ratsbeschluss am 26.10.2016, rückwirkend zum 01.01.2016 in Kraft und ersetzt die bisherigen Stiftungsbestimmungen in der am 01.07.1990 vom Rat der Stadt Aachen beschlossenen Fassung.

**Stiftungssatzung
für die
rechtlich unselbständige Stiftung
„Ludwig Mies van der Rohe“
der Stadt Aachen
vom 01.01.2016
(Sondervermögen der Stadt Aachen)**

Aufgrund des § 41 Abs. 1 Buchstabe n) der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 25. Juni 2015 (GV. NRW. S. 496) und der §§ 59 - 63 der Abgabenordnung (AO) vom 01.10.2002 (BGBl I S. 3866, 2003 I S. 61), zuletzt geändert durch Artikel 3 Absatz 13 des Gesetzes vom 26. Juli 2016 (BGBl. I S. 1824) hat der Rat der Stadt Aachen in seiner Sitzung am 26.10.2016 folgende Stiftungssatzung beschlossen:

§ 1

Name, Rechtsform, Sitz und Zweck der Stiftung

- (1) Die rechtlich unselbständige Stiftung „Ludwig Mies van der Rohe“ mit Sitz in Aachen verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Die Stadt Aachen ist Trägerin der Stiftung. Das Vermögen der Stiftung ist nach § 97 Abs. 1 Nr. 2 GO NRW Sondervermögen der Stadt Aachen.

Für das Sondervermögen gelten alle Vorschriften der GO NRW über die Haushaltswirtschaft der Gemeinden. Das Sondervermögen ist im Haushaltsplan, im Jahresabschluss und in der Bilanz (Sonderposten) der Stadt Aachen gesondert auszuweisen bzw. zu bilanzieren.

- (2) Zweck der Stiftung ist die Beschaffung von Mitteln zur Förderung

- a) der Jugendhilfe
- b) der Volks- und Berufsbildung sowie der Studentenhilfe

durch eine andere steuerbegünstigte Körperschaft oder durch eine Körperschaft des öffentlichen Rechts, soweit mit diesen Mitteln keine Leistungen gefördert werden, zu deren Leistung öffentliche Träger gesetzlich verpflichtet sind.

Die vorgenannten Förderungen können ausschließlich in Zuschussform an die Schüler der Mies-van-der-Rohe-Schule (Berufskolleg für Technik) in Aachen bzw. ihre Ergänzungs- und Nachfolgeeinrichtungen geleistet werden.

§ 2

Selbstlosigkeit der Stiftung

Die Stiftung ist selbstlos tätig; sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 3

Mittelverwendung

Mittel der Stiftung dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Stifter und Ihre Rechtsnachfolger erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln der Stiftung.

§ 4

Verwendung der Vermögenserträge und Zuwendungen

- (1) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Stiftung fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (2) Die Erträge des Stiftungsvermögens und die ihm nicht zuwachsenden Zuwendungen sind, nach Abzug aller sonstigen erforderlichen Aufwendungen der Stiftung, u.a. 10% Verwaltungskostenbeitrag, zeitnah zur Erfüllung der Stiftungszwecke zu verwenden. Freie oder zweckgebundene Rücklagen können im Rahmen des steuerrechtlich Zulässigen gebildet werden. Freie Rücklagen dürfen ganz oder teilweise dem Vermögen zugeordnet werden.
- (3) Dem Stiftungsvermögen zuzuführen sind Zuwendungen, die dazu durch den Zuwendenden bestimmt sind.

§ 5

Erhalt des Stiftungsvermögens

Das Stiftungsvermögen ist in seinem Werte ungeschmälert zu erhalten. Das Grundstockvermögen der Stiftung beträgt zum 31.12.2014: 60.256,85 Euro.

§ 6

Rechtsstellung der Begünstigten

Ein Rechtsanspruch auf Leistungen aus dieser Stiftung steht niemandem zu. Die zur Verwirklichung des Satzungszwecks zur Verfügung stehenden Mittel werden, in Form eines Zuschusses, ausschließlich an die Träger der in § 1 Absatz 2 dieser Satzung genannten Museen vergeben.

§ 7

Auflösung, Aufhebung der Stiftung

- (1) Bei Auflösung oder Aufhebung der Stiftung gemäß § 100 Abs. 2 GO NRW verbleibt das Vermögen bei der Stadt Aachen, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige oder mildtätige Zwecke zu verwenden hat.
- (2) Die Verwendung ist mit der Aufsichtsbehörde (Bezirksregierung Köln) abzustimmen und darf erst nach Genehmigung der Bezirksregierung und Einwilligung des zuständigen Finanzamts Aachen Stadt ausgeführt werden.

§ 8

Stellung des Finanzamts

Die Steuerfreiheit der Stiftung darf durch Änderungen des Stiftungszwecks nicht gefährdet werden. Beschlüsse über Änderungen der Stiftungssatzung und über die Auflösung der Stiftung sind dem zuständigen Finanzamt anzuzeigen. Bei Änderungen der Stiftungssatzung, die den Stiftungszweck betreffen, ist zuvor die Stellungnahme des zuständigen Finanzamts zum Fortbestand der Steuerbegünstigung einzuholen.

§ 9

Inkrafttreten

Die Stiftungssatzung tritt mit Ratsbeschluss am 26.10.2016, rückwirkend zum 01.01.2016 in Kraft und ersetzt die bisherigen Stiftungsbestimmungen in der am 01.07.1990 vom Rat der Stadt Aachen beschlossenen Fassung.

**Stiftungssatzung
für die
rechtlich unselbständige Stiftung
„Musik, Wissenschaft und Kunst“
der Stadt Aachen
vom 01.01.2016
(Sondervermögen der Stadt Aachen)**

Aufgrund des § 41 Abs. 1 Buchstabe n) der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 25. Juni 2015 (GV. NRW. S. 496) und der §§ 59 - 63 der Abgabenordnung (AO) vom 01.10.2002 (BGBl I S. 3866, 2003 I S. 61), zuletzt geändert durch Artikel 3 Absatz 13 des Gesetzes vom 26. Juli 2016 (BGBl. I S. 1824) hat der Rat der Stadt Aachen in seiner Sitzung am 26.10.2016 folgende Stiftungssatzung beschlossen:

§ 1

Name, Rechtsform, Sitz und Zweck der Stiftung

- (1) Die rechtlich unselbständige Stiftung „Musik, Wissenschaft und Kunst“ mit Sitz in Aachen verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Die Stadt Aachen ist Trägerin der Stiftung. Das Vermögen der Stiftung ist nach § 97 Abs. 1 Nr. 2 GO NRW Sondervermögen der Stadt Aachen.

Für das Sondervermögen gelten alle Vorschriften der GO NRW über die Haushaltswirtschaft der Gemeinden. Das Sondervermögen ist im Haushaltsplan, im Jahresabschluss und in der Bilanz (Sonderposten) der Stadt Aachen gesondert auszuweisen bzw. zu bilanzieren.

- (2) Zweck der Stiftung ist die Beschaffung von Mitteln zur Förderung

- a) von Wissenschaft und Forschung
- b) von Kunst und Kultur

durch eine andere steuerbegünstigte Körperschaft oder durch eine Körperschaft des öffentlichen Rechts, soweit mit diesen Mitteln keine Leistungen gefördert werden, zu deren Leistung öffentliche Träger gesetzlich verpflichtet sind.

Die vorgenannten Förderungen können ausschließlich in Zuschussform an das Aachener Couven-Museum sowie das Aachener Suermondt-Ludwig-Museum geleistet werden.

§ 2

Selbstlosigkeit der Stiftung

Die Stiftung ist selbstlos tätig; sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 3

Mittelverwendung

Mittel der Stiftung dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Stifter und Ihre Rechtsnachfolger erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln der Stiftung.

§ 4

Verwendung der Vermögenserträge und Zuwendungen

- (1) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Stiftung fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (2) Die Erträge des Stiftungsvermögens und die ihm nicht zuwachsenden Zuwendungen sind, nach Abzug aller sonstigen erforderlichen Aufwendungen der Stiftung, u.a. 10% Verwaltungskostenbeitrag, zeitnah zur Erfüllung der Stiftungszwecke zu verwenden. Freie oder zweckgebundene Rücklagen können im Rahmen des steuerrechtlich Zulässigen gebildet werden. Freie Rücklagen dürfen ganz oder teilweise dem Vermögen zugeordnet werden.
- (3) Dem Stiftungsvermögen zuzuführen sind Zuwendungen, die dazu durch den Zuwendenden bestimmt sind.

§ 5

Erhalt des Stiftungsvermögens

Das Stiftungsvermögen ist in seinem Werte ungeschmälert zu erhalten. Das Grundstockvermögen der Stiftung beträgt zum 31.12.2014: 330.574,31 Euro.

§ 6

Rechtsstellung der Begünstigten

Ein Rechtsanspruch auf Leistungen aus dieser Stiftung steht niemandem zu. Die zur Verwirklichung des Satzungszwecks zur Verfügung stehenden Mittel werden, in Form eines Zuschusses, ausschließlich an die Träger der in § 1 Absatz 2 dieser Satzung genannten Museen vergeben.

§ 7

Auflösung, Aufhebung der Stiftung

- (1) Bei Auflösung oder Aufhebung der Stiftung gemäß § 100 Abs. 2 GO NRW verbleibt das Vermögen bei der Stadt Aachen, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige oder mildtätige Zwecke zu verwenden hat.
- (2) Die Verwendung ist mit der Aufsichtsbehörde (Bezirksregierung Köln) abzustimmen und darf erst nach Genehmigung der Bezirksregierung und Einwilligung des zuständigen Finanzamts Aachen Stadt ausgeführt werden.

§ 8

Stellung des Finanzamts

Die Steuerfreiheit der Stiftung darf durch Änderungen des Stiftungszwecks nicht gefährdet werden. Beschlüsse über Änderungen der Stiftungssatzung und über die Auflösung der Stiftung sind dem zuständigen Finanzamt anzuzeigen. Bei Änderungen der Stiftungssatzung, die den Stiftungszweck betreffen, ist zuvor die Stellungnahme des zuständigen Finanzamts zum Fortbestand der Steuerbegünstigung einzuholen.

§ 9

Inkrafttreten

Die Stiftungssatzung tritt mit Ratsbeschluss am 26.10.2016, rückwirkend zum 01.01.2016 in Kraft und ersetzt die bisherigen Stiftungsbestimmungen in der am 01.07.1990 vom Rat der Stadt Aachen beschlossenen Fassung.